

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
- Tiefbauamt -

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN), Landesverband Berlin,
Pflugstr. 9 a, 10115 Berlin

über:

Herrn
Emilio Paolini
Reckeweg 135
13591 Berlin

E-Mail:
tiefbau@ba-spandau.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur geeignet.)

Geschäftszeichen	zuständig ist	ZimmerNr.:	Telefon (030) 90279 - 3776	Telefax (030) 90279 - 3601/2016	Datum
Bau 4 Tief B 41 6715-PIRATEN Bei Antwort bitte angeben	Hr. Kinzel	319		Intern 9279	26.07.2011

Straßenlandsondernutzung in Berlin-Spandau, Ihr Antrag vom 21.07.2011

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Paolini,

antragsgemäß wird Ihnen gemäß § 11 BerlStrG die Erlaubnis für das Anbringen von insgesamt **1.000 Werbetafeln (einseitig, DIN A 1, sog. EasyPlates) an den Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung auf/über dem öffentlichen Straßenland im Verwaltungsbezirk Berlin-Spandau, für die Zeit vom 01.08.2011 bis zum 25.09.2011 (einschließlich Abbauzeit) erteilt.**

Anlass: Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18.09.2011

Gleichzeitig erteile ich Ihnen als Eigentümer der Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung die privatrechtliche Zustimmung zur Nutzung (s. Anlage 2).

Für die Werbung im Bereich der Heerstraße (zwischen Wilhelmstraße und der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf) ist zusätzlich die Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 FStrG bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - HT I D - einzuholen.

Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbetafeln/Mastenhängern im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz –, Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Jüdenstraße –), in der Seegerfeldestraße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Verkehrsverbindungen:	Sprechzeiten:	Zahlungen nur an die	Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7 Bus 130, 134, 135, 136, 145, 236, 237, 337, 638, 639, 671, M32, M37, M45, X33 S-Bahn Linien 3 und 75 RE Linien 2, 4, 6 RB Linien 10, 13, 14 Fernbahnhof Spandau	Montag, Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung	Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)	5580-100 0810004607 510221500	Postbank Berlin Berliner Sparkasse Berliner Bank	100 100 10 100 500 00 100 708 48

Die Werbeanlagen dürfen insgesamt eine Anzahl von maximal 1.000 Stück (einseitig) nicht überschreiten.

Das Anbringen der Werbeanlagen an Verkehrsschutzgittern, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring, ist nicht erlaubt.

Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den beanspruchten Masten für evtl. andere Werbetafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben.

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter unter den in den beigefügten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen und auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Die Auflagen können nach den §§ 9 bis 12 VwVG erzwungen werden.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere öffentliche Baumaßnahmen oder die Verlegung einer Versorgungsleitung es erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz - Tiefbauamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gebührenbescheid

- a) Die Erteilung dieser Erlaubnis ist gemäß § 6 GebG in Verbindung mit der VGebO – Anmerkung zur Tarifstelle 6912 c) des Gebührenverzeichnisses gebührenfrei.
- b) Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 14 SNGebV gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz - Tiefbauamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die in den beigefügten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden. Das öffentliche Straßenland bzw. die Nutzungsfläche ist im Falle des Widerrufs unverzüglich und ohne irgendwelche Ersatzansprüche (s. Anlage 1) zu räumen. Ersatzstandorte bzw. Ersatzflächen werden vom Land Berlin nicht nachgewiesen.

Die in diesem Schreiben mit einer Kurzbezeichnung angegebenen rechtlichen Grundlagen sind in der beiliegenden Anlage 3 mit ihren vollständigen Bezeichnungen und den jeweiligen Fundstellen ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kinzel

Anlage 1

Sie haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts – durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

Die Nutzungsfläche gilt mit Beginn der Sondernutzung als in einwandfreiem Zustand übernommen. Alle Schäden auf dem von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenland, soweit diese durch Ihre Nutzung bzw. die Nutzung der von Ihnen Beauftragten verursacht worden sind bzw. verursacht werden, sind unverzüglich zu melden und werden vom Land Berlin auf Ihre Kosten beseitigt.

Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen (z.B. Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Straßenverkehrsbehörde) auf eigene Kosten nachzukommen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist von Ihnen während der Ausübung der Sondernutzung stets vorzuhalten und auf Verlangen Mitarbeitern des Tiefbauamtes, der Straßenverkehrsbehörde, des Polizeipräsidienten in Berlin (Gewerbeaußendienst, Polizeivollzugsdienst) oder anderer Behörden vorzuzeigen. Jeder Verlust dieser Erlaubnis ist dem Tiefbauamt unverzüglich zu melden.

Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen verstellen noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür freizumachen.

Es ist unzulässig, Nägel, Haken, Draht u. ä. an Bäumen oder Sträuchern zu befestigen oder Bestandteile der Werbeanlagen an Bäumen oder Sträuchern anzubringen. Es ist ferner unzulässig, Verankerungen (Pfähle und dergleichen) in das Straßenland einzubringen. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Die Umgebung der Nutzungsflächen ist stets sauber zu halten.

Sollten die Werbeanlagen bei Verlegung von Versorgungsleitungen sowie bei Straßenbauarbeiten hinderlich sein, so sind sie von Ihnen ohne Ansprüche gleich welcher Art oder Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes zu beseitigen/entfernen.

Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden. Das Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) ist vor Beschädigungen zu schützen.

Die Beendigung der Nutzung bzw. die Absicht einer vorzeitigen Aufgabe der Nutzungsfläche ist dem Tiefbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erlaubnis erlischt mit der Beendigung der Sondernutzung.

Die Nutzungsflächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die anerkannten Regeln der Baukunst (Standsicherheit) und die als technische Baubestimmungen eingeführten DIN- und VDE-Vorschriften sowie Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten.

Zum Fahrbahnrand hin muss ein Mindestabstand von 0,50 m, bei dazwischenliegenden Radwegen ein Abstand zum Rand des Radweges hin von 0,20 m verbleiben.

Straßeneinmündungen und –kreuzungen sind freizuhalten (Mindestabstand 25 m)

Die Werbeanlagen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Der Sondernutzer hat die Werbeanlagen stets in einem ordentlichen Zustand zu halten, d.h. aufgeweichte und herunterhängende oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Nach Beendigung der Sondernutzung sind die Werbeanlagen einschließlich der Befestigungsmaterialien unverzüglich vom Straßenland zu entfernen.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Lichtmasten mit Verkehrsanlagen und –zeichen und Verkehrsschutzgittern ist nicht gestattet, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter (grüner Zaun) auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Straßenbäumen ist unzulässig.

Die Plakate sind entweder in einer ausreichenden Höhe (über Gehwegen 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m) aufzuhängen oder so aufzustellen, dass sie parallel zur Fahrbahn und zum Gehweg weisen, damit Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil ist stets freizuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass nach § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S 712), in den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Eine aktuelle Auflistung der entsprechenden Wahlräume ist beim bezirklichen Wahlamt erhältlich.

Das Aufstellen/Anbringen von Werbetafeln im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz – , Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Jüdenstraße –), in der Segefelder Straße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Bei Grünflächen (Straßenbegleitgrün) sind die Wesselmannntafeln nur auf Rasenflächen, nicht in Anpflanzungen zu stellen.

Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den von Ihnen beanspruchten Masten für evtl. andere Stelltafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Lichtmasten befestigt werden, die vertraglich anderweitig vergeben sind bzw. dürfen die bereits vorhandenen Werbeanlagen nicht verdecken.

Soweit Flächen außerhalb des Tiefbauamtsvermögens berührt werden, ist die Erlaubnis der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Für Werbeanlagen innerhalb von öffentlichen Grünanlagen ist zusätzlich die Genehmigung unseres Naturschutz-, Grünflächen- und Umweltamtes (Bau 3 Nat B 1, Carl-Schurz-Str. 2/6, 13578 Berlin, Tel. 90279-3033) nach § 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz (GrünanlG) erforderlich.

Anlage 3

Nebenbestimmungen für die Sondernutzung von Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung (hier: durch Plakattafeln)

Folgende Auflagen sind zu erfüllen, wenn Zusatzeinrichtungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung befestigt werden:

1. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Gefahren auftreten.
2. An den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Die Wartung der Leuchte und des Lichtmastes darf nicht behindert werden.
4. Es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
5. Die Zusatzeinrichtung(en) darf (dürfen) nur an Lichtmasten montiert werden, an denen sich kein Signalgeber einer Lichtsignalanlage, transparente Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 StVO) befinden. Die Sichtbarkeit von o. g. Verkehrseinrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
6. **Die Höhe der Unterkante der Zusatzeinrichtung darf im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgängerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.**
7. An den Lichtmasten ist die Aufnahme von zusätzlichen Zugkräften infolge von Abspannungen grundsätzlich nicht zulässig.
8. An historischen Masten ist das Anbringen von Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Nebenbedingungen nicht gestattet.
9. Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien verwendet werden.
10. Zwischen den Zusatzeinrichtungen und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nichtklebende Unterlage zu verwenden.
11. Die Verwendung selbstklebender Materialien ist nicht gestattet.
12. Sie haften für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, An- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Sie verpflichten sich, alle entstehenden Schäden an den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Ihre Kosten durch das von Eigentümer (Land Berlin, vertreten durch das Tiefbauamt Spandau) zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellen Sie das Land Berlin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
13. Sollten Zusatzeinrichtungen trotzdem an nicht erlaubten Stellen angebracht werden, können sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf den Lagerplatz des Tiefbauamtes zur Abholung gelagert werden.
14. Nach Überschreiten der Genehmigungsdauer wird das Recht vorbehalten, die Zusatzeinrichtungen dem Lagerplatz des Tiefbauamtes Spandau zuzuführen, dort bis zu vier Wochen zur Abholung bereitzuhalten und anschließend nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Anfallende Kosten sind vom Sondernutzer zu tragen.